

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang

Mittwoch, 13. August 2025

Ausgabe 18/2025

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Information für Waldbesitzende der Forstbezirk Oberlausitz lädt ein
- Sprechstunde der Schiedsstelle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Auftakt-Frühstück für die Europäischen Tage des Kunsthandwerks am 26. September 2025 in Schleife
- Information zur ABFALL-APP aus dem Landkreis Görlitz
- Bekanntmachung über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten"
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.06.2025 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sonder-Sitzung des Stadtrates am 16.07.2025 gefassten Beschlusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sonder-Sitzung Nr. 16-9/25 des Stadtrates

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 26.06.2025 gefassten Beschlüsse

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Die Oberbürgermeisterin, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeisterin Katja Dietrich oder ihre Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortliche Redakteurin: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265105, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

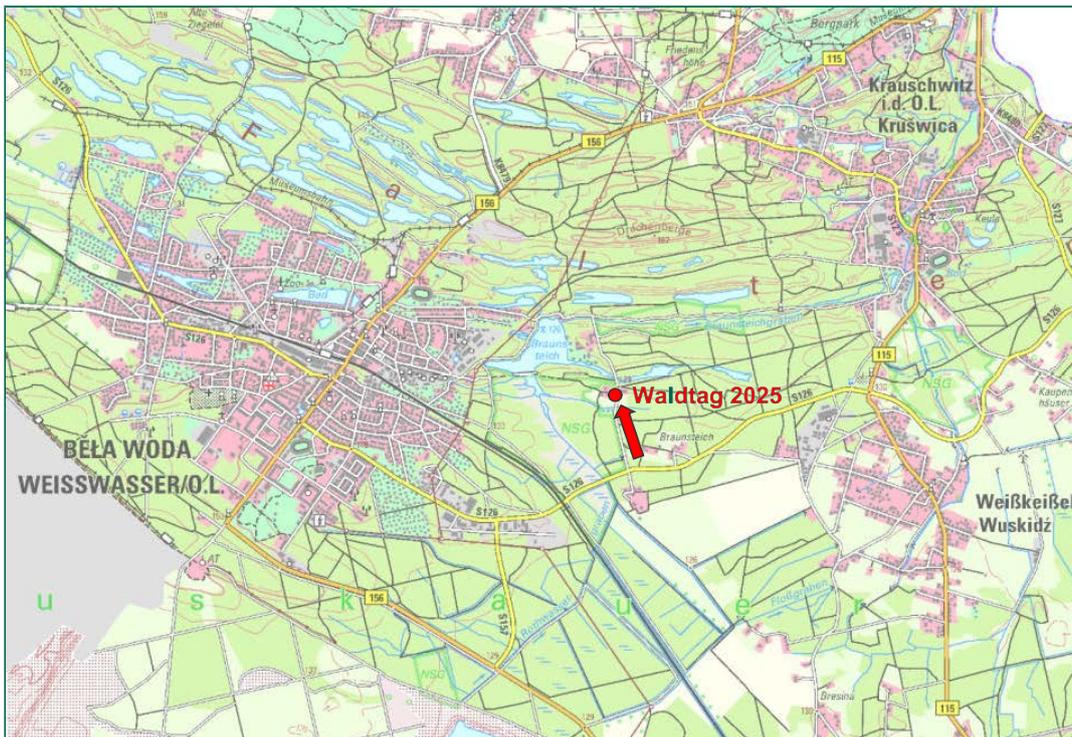
Öffentliche Bekanntmachungen

Information für Waldbesitzende /Waldbesitzertag in Weißwasser/O.L.

Information für Waldbesitzende Waldbesitzertag in Weißwasser

Der Forstbezirk Oberlausitz lädt ein:

- Termin: Samstag, den 20. September 2025
- Zeit: 9:00 bis ca. 13:30 Uhr
- Ort: **Wiese am Braunsteichweg**
02957 Weißkeißel
Waldumbau Alt Kiefer
Nachwuchs unter Kiefer Fälltechnik - zeitgemäß
Aufgaben bei Waldeigentum
- Organisation: Exkursionsroute zu Fuß ca. 2 km Stationsbetrieb in
Gruppen Information, Imbiss und Parken am Treffpunkt
- Anmeldung: erwünscht bis 15.09.2025
oberlausitz.poststelle@smul.sachsen.de 03591 / 216-129



Sprechstunde der Schiedsstelle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Manchmal erscheint eine Situation ausweglos. Zwischen zwei Parteien, Nachbarn oder Gartennachbarn kann es mitunter Konflikte geben, die oftmals aus Kleinigkeiten entstanden sind. Wenn diese nicht untereinander angesprochen werden, können diese kleinen Konflikte sich in große entwickeln.

Es können jedoch auch Konflikte entstehen, indem die eine Partei das Problem bei der anderen Partei versucht hat, anzusprechen und diese davon nichts hören wollte. Wenn untereinander keine Bereitschaft besteht, erst einmal genau zuzuhören und miteinander ins Gespräch zu kommen, steigert sich auch hier das Konfliktpotenzial.

Die Frage ist jetzt, wie die Parteien aus dieser Situation herauskommen können.

Wenden Sie sich an die Ansprechpartner der Schiedsstelle in Weißwasser, Sie sind zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zuständig.

Zuständigkeit für folgende Gemeinden:

Gemeinde Krauschwitz mit den zugeordneten Gemeinden Sagar, Skerbersdorf, Pechern, Podrosche, Klein Priebus und die Gemeinde Weißkeißel

Die Friedensrichterin Frau Häder sowie die Stellv. Frau Berghof laden die Parteien zum Gespräch miteinander ein, versuchen aufzuklären, Probleme zu erkennen, Ansätze für eine mögliche Lösung aufzuzeigen.

Die Lösung finden müssen jedoch die Parteien selbst.

Die Parteien sind diejenigen, die durch das geleitete Gespräch einen Weg finden sollen, den Konflikt beizulegen. Denn es geht in den Schlichtungsverhandlungen nicht um Recht haben oder Recht bekommen, wie beim Gericht.

Es geht um das Finden von Möglichkeiten, den Konflikt selbst beizulegen und gemeinsam Wege zu finden, wie dies funktionieren könnte. Ein gemeinsam gefundener Weg, ist oft der Garant für ein friedlicheres Miteinander. Dies wird dann schriftlich festgehalten, in dem sogenannten „Vergleich“.

Versuchen Sie es mal selbst!

Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.

Marktplatz Zimmer 16/ Sprechtag ist immer am Donnerstag von 16:00- 18:00 Uhr

oder telef. 03576/265325

oder per Mail: schiedsstelle@weisswasser.de / roswitha.haeder@friedensrichterin.de

Auftakt-Frühstück für die Europäischen Tage des Kunsthandwerks am 26. September 2025 in Schleife

Thema: Ankündigung Auftakt-Frühstück ETAK am 26.9.2025

Amtsblätter der Region

Stand: 25.07.2025



**Handwerkskammer
Dresden**

Handwerkskammer Dresden lädt Kunsthandwerker und Kreative zum Austausch ein

Mit ihrem handwerklichen Können, ihrer Kreativität und Liebe zum Detail leisten Kunsthandwerker und Kreative einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und wirtschaftlichen Stärke der Lausitz. Genau diese Vielfalt soll im Rahmen der Europäischen Tage des Kunsthandwerks (ETAK) vom 10. bis 12. April 2026 europaweit und vor allem auch hier in der Region sichtbar werden.

Um den Start der Vorbereitungen für die ETAK gemeinsam zu gestalten, laden wir Kunsthandwerker und Kreative herzlich zum Auftakt-Frühstück am 26. September 2025 von 9:00 bis 11:00 Uhr in das Kulturzentrum Schleife (Friedensstraße 65, 02959 Schleife) ein. Unter dem Motto: „Kunsthandwerk sichtbar machen – Betriebe vernetzen – gemeinsam gestalten“ möchten wir uns in lockerer Atmosphäre austauschen und erste Impulse für die ETAK 2026 in der Lausitz setzen.

Das Auftakt-Frühstück findet im Rahmen des Formats „Lausitz Café“ statt und wird gemeinsam mit SelbstständigLausitz, SorbIT und Kreative Lausitz durchgeführt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und bitten um verbindliche Anmeldung bis zum 15. September 2025 unter <https://hwkdd.de/ETAK26>

Information zur ABFALL-APP aus dem Landkreis Görlitz**LADEN SIE SICH DIE ABFALL-APP HERUNTER!**

-  **Nie wieder Leerungstermine verpassen!**
Erinnerungen für Rest-, Biomüll, gelbe und blaue Tonne.
-  **Standorte** für Glas- und Altkleidercontainer sowie Wertstoffhöfe
-  **Individuelle Einstellungen:** Wählen Sie Wohnort, Erinnerungstag und Uhrzeit.
-  **Adressen und Öffnungszeiten** der Entsorgungsunternehmen
-  **Mit Abfall-ABC:** Alles über die richtige Abfallentsorgung.

Landratsamt Görlitz | Regiebetrieb Abfallwirtschaft | Muskauer Straße 51 | 02906 Niesky | info@aw-goerlitz.de

Erhältlich bei:



Bekanntmachung über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten"



**Bekanntmachung
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
“Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten“**

**auf den Gemarkungen Mühlrose, Trebendorf und Rohne in der Gemeinde Trebendorf,
auf der Gemarkung Weißwasser in der Stadt Weißwasser, den Gemarkungen Boxberg
und Nochten in der Gemeinde Boxberg jeweils im Landkreis Görlitz sowie auf der Ge-
markung Mulkwitz der Gemeinde Spreetal im Landkreis Bautzen**

vom 2. Juni 2025

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) mit Sitz in 03050 Cottbus mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 unter dem Geschäftszeichen 23-0522/497 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, Nr. 323) geändert wurde, in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist und nach § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) geändert worden ist.

II.

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) beabsichtigt, das Abbaugebiet 1 des Tagebaus Nochten um das Teilfeld Mühlrose zu erweitern. Der aktive Tagebaubetrieb geht inklusive der erforderlichen Prozessschritte und -linien sukzessive vom Abbaugebiet 1 in das Teilfeld Mühlrose über. Hierbei bezieht sich die Inanspruchnahme im Wesentlichen auf das unverritzte Gelände südöstlich der Ortschaft Mulkwitz. Sie bezieht sich zudem auf Kohlevorräte, die sich im Bereich des Randböschungssystems des Abbaugebietes 1 befinden und durch die Erweiterung des Tagebaus Nochten um das Teilfeld Mühlrose zugänglich werden.

Neben der Inanspruchnahme des Teilfeldes Mühlrose sind auch Änderungen der Bergbaufolgelandschaft in Teilen des Abbaugebietes 1 des Tagebaus Nochten Gegenstand des Verfahrens.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt die Braunkohlegewinnung im Tagebau Nochten auf der Grundlage des „Fakultativen Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf“, zugelassen mit Bescheid des damaligen Bergamtes Hoyerswerda vom 25. Februar 1994, geändert durch Bescheide des damaligen Bergamtes Hoyerswerda vom 11. April 1994, 14. August 1996 und 19. Juli 1999 sowie den auf dieser Zulassung basierenden zugelassenen Haupt- und Sonderbetriebsplänen.

Der aktive Teil des Tagebaus Nochten befindet sich derzeit südwestlich der Stadt Weißwasser und entwickelt sich im Parallelabbau in nordwestliche Richtung. Ab Höhe Trebendorf wird der Tagebau im Schwenkabbau, entgegen dem Uhrzeigersinn, fortgeführt und erreicht anschließend den westlichen Abschnitt der Abbaugrenze des Abbaugebietes 1.

Das Teilfeld Mühlrose befindet sich südwestlich des Abbaugebietes 1 und umfasst mit der Landinanspruchnahme und den Randflächen eine ca. 562 ha große Fläche westlich von Weißwasser und südöstlich von Spremberg. Die Gewinnung im Teilfeld Mühlrose erfolgt aus dem Abbaugebiet 1 heraus und stellt nahtlos die Fortsetzung des Abbaugebietes 1 dar.

Die Rohbraunkohle aus dem Teilfeld Mühlrose einschließlich der Randböschungen des Abbaugebietes 1 dient der anteiligen Kohleversorgung der Kraftwerke Boxberg, Schwarze Pumpe sowie der Kohleveredlungsanlage Schwarze Pumpe. Insbesondere wird die Braunkohle in den Kraftwerken zum Zwecke der Energieerzeugung verstromt.

Gegenstand des Änderungsvorhabens sind folgende Tätigkeiten:

- Erweiterung des Abbaugebietes 1 des Tagebaues Nochten um das Teilfeld Mühlrose,
- Gewinnung von ca. 110 Mio. t Rohbraunkohle aus dem Teilfeld Mühlrose bis zur Beendigung des Tagebaubetriebes in 2038,
- Gewinnung des Rohstoffes im Schwenkabbau entgegen des Uhrzeigersinns und anschließend in kombiniertem Schwenk- und Parallelabbau,
- Förderung des Abraums durch zwei Fördersysteme, einen Abraumbandbetrieb für die oberflächennahen Schichten und einen Abraumförderbrückenbetrieb für die Freilegung des Kohleflözes mit der Abraumförderbrücke, vorbereitende Maßnahmen und Tätigkeiten zur Vorfeldfreimachung,
- Niederbringen von Erkundungs- und Entwässerungsbohrungen im Vorfeld des Tagebaus,
- Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Grundwasserabsenkung,
- Errichtung von Immissionsschutzbauwerken sowie Veränderung von betriebsnotwendigen Einrichtungen,
- Weiterbetrieb von Anlagen zur Grundwasserreinigung und Einleitung von gereinigtem Grundwasser in Vorfluter,
- Weiterführung der Stützwasserversorgung von Schutzgebieten,
- Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Teilfeld Mühlrose und Änderung der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft in einem Teilbereich des Abbaugebietes 1 durch landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Wiedernutzbarmachung,
- Herstellung eines Bergbaufolgesees mit einer Größe von ca. 2.000 ha in der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus nach Beendigung der Gewinnung,
- Flutung des Bergbaufolgesees und dessen Anbindung an das Gewässernetz in etwa bis zum Jahr 2072.

Das Vorhaben befindet sich in den im Betreff genannten Gemeinden in den Landkreisen Görlitz und Bautzen.

Das Vorhaben wird sich in diesen Gemeinden und darüber hinaus in der Gemeinde Groß Düben im Landkreis Görlitz sowie in der Gemeinde Felixsee und der Stadt Spremberg im Landkreis Spree-Neiße des Landes Brandenburg auch indirekt auswirken (z.B. Immissionen, Grundwasserwiederanstieg).

III.

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan wird in der Zeit von

Montag, den 30. Juni 2025 bis einschließlich Dienstag, den 29. Juli 2025

im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen an folgender Stelle zugänglich gemacht:



Kurz URL: <https://mitdenken.sachsen.de/1051982>

und

bei der folgenden Stelle für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt:

Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

während der Dienststunden:	Montag	08:00-12:00 Uhr,
	Dienstag	08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,
	Mittwoch	08:00-12:00 Uhr,
	Donnerstag	08:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr,
	Freitag	08:00-12:00 Uhr.

IV.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 57a Abs. 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Donnerstag, den 28. August 2025

bei der Stadt Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser oder

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt werden. Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (§ 2 Absatz 9 UVPG). Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens ist.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ende dieser Einwendungs- und Äußerungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Stellen zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sollten in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkung des jeweils betroffenen Grundstückes angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen und Äußerungen.

Bei Einwendungen oder Äußerungen, die mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnen oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte einreichen (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Zu den Einwendungen und Äußerungen erteilt das Sächsische Oberbergamt keine Eingangsbestätigungen.

2. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 5 BBergG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG sowie § 57a Abs. 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 VwVfG).
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin kann durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden (§ 27c VwVfG). Den Termin für die Erörterung oder die Onlinekonsultation macht das Sächsische Oberbergamt mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt.
Grundsätzlich werden die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Die Planfeststellungsbehörde erstattet keine Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen.
5. Über die Einwendungen und Äußerungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann die Behörde durch öffentliche Bekanntmachung ersetzen, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informiert das Sächsische Oberbergamt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unter anderem über die Rechte der „Betroffenen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärung ist über folgenden Link verfügbar:

https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt_Datenschutz_Informationen_zu_PFV.pdf

V.

Für die beabsichtigte Erweiterung des Tagebaus Nochten um das Teilfeld Mühlrose ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 1 des UVPG und § 1 Satz 1 Nr. 1b) aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S.1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr.2) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, da die Größe der beanspruchten Abbaufäche des geänderten Vorhabens mehr als 25 ha beträgt.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Der Vorhabenträger hat neben dem Erläuterungsbericht vom 18. Dezember 2024 und dem UVP-Bericht vom 25. März 2024 in der Fassung vom 29. November 2024 die nachfolgenden entscheidungserheblichen Unterlagen als Bestandteile des Rahmenbetriebsplans vorgelegt:

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes sowie allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes von März 2024 in der Fassung von Dezember 2024,
- Wasserrechtsantrag auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG von März 2024 (Anlage 7.1),
- Antrag auf bergrechtliche Planfeststellung gemäß § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG der Herstellung des Bergbaufolgesees einschließlich Flutungsleitung und der Ableitung des Bergbaufolgesees über die Struga von März 2024 (Anlage 7.2),
- Antrag auf Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald gem. § 8 SächsWaldG von März 2024 (Anlage 7.3),
- Antrag auf Biotopschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG von März 2024 (Anlage 7.4),
- Antrag auf Artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 44 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von März 2024 (Anlage 7.5),
- Fachbeitrag Artenschutz vom März 2024 in der Fassung vom November 2024 (Anlage 9),
- Eingriffs-Kompensations-Bilanzierung von März 2024 in der Fassung von Dezember 2024 (Anlage 10),
- NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung von März 2024 in der Fassung von November 2024 (Anlage 11),
- Wirkungsabschätzung von Veränderungen des Grundwasserflurabstandes auf den Waldzustand im Tagebaubereich Nochten von September 2023 (Anlage 12.1),
- Vergleichende Darstellung und Bewertung der Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen in den Grenzen des Tagebaus Nochten vor dem Bergbau und nach der Rekultivierung (Teilfeld Mühlrose und Änderungsbereich Abbaugebiet 1) vom 30. November 2023 (Anlage 12.2),
- Hydrogeologisches Gutachten zur Wirkung des Tagebaus Nochten auf das Grundwasser von März 2024 (Anlage 13.1),
- Fachgutachten: Quantitative Prognose und Bewertung Oberflächenwasser vom 6. Februar 2024 (Anlage 13.2)
- Hydrologisches Gutachten zur Wirkung auf den Wasserhaushalt der Oberflächengewässer vom 7. Februar 2024 (Anlage 13.3),
- Qualitative Bewertung und Prognose der Grundwasser- und Oberflächenwasserbeschaffenheit vom 15. Februar 2024 (Anlage 13.4),
- Facheitrag zur Prüfung und Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes für das Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose vom 16. Februar 2024 (Anlage 13.5),
- Fachgutachten Wasserhaushalt, Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der Natura 2000-Gebiete vom 15. Februar 2024 (Anlage 13.6),
- Altbergbau im Umfeld des Tagebau Nochten, Auswirkung der Grundwasserbeeinflussung durch den Tagebau Nochten von März 2024 (Anlage 13.7),
- Aktualisierung Altlastenschätzbericht aufgrund geänderter hydrologischer Grundlagen und Prognosen für das Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten vom 4. Dezember 2023 (Anlage 14.1),
- Bericht Nr. 418268-01.01 Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Teilfeld Mühlrose, Geräuschmissionen (Schutzgut Mensch) vom 29. April 2020 (Anlage 14.2),
- Gutachten Gesamtstaub in der Fassung vom 12. Dezember 2024, vom 13. März 2023 (Anlage 14.3),
- Bodenmechanische Stellungnahme zum Obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten vom 1. Dezember 2023 (Anlage

- 15),
- Unterlagen für die Erörterung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 3 UVPG in Vorbereitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 52 Abs. 2a BBergG von September 2018 (Anlage 16),
 - Gutachten zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Teilfelds Mühlrose des Braunkohlentagebaus Nochten vom 25. April 2025 (Anlage 17).

Die genannten Unterlagen sind für die betroffene Öffentlichkeit in dem oben genannten Auslegungszeitraum, wie unter Ziffer III dieser Bekanntmachung angegeben, zugänglich.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern wird auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Frist verwiesen.

VI.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zugänglich zu machenden Unterlagen sind während des oben genannten Auslegungszeitraumes zusätzlich zum Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen auch im UVP-Portal, zu erreichen über folgenden Link:

[Verbund Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder](#) im Internet einsehbar.

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Freiberg, den 2. Juni 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.06.2025 gefassten Beschlüsse

RAT/7-40/25

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
"für die Aufwertung der Mobilitätsachse durch bereits genehmigte EFRE-Fördermittel"

Der Stadtrat stellte nach Prüfung aller Voraussetzungskriterien fest:

das Bürgerbegehren "für die Aufwertung der Mobilitätsachse durch bereits genehmigte EFRE-Fördermittel" ist zulässig.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

RAT/7-41/25

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
"für die Aufwertung des Bahnhofsvorplatzes durch bereits genehmigte EFRE-Fördermittel"

Der Stadtrat stellte nach Prüfung aller Voraussetzungskriterien fest:

das Bürgerbegehren "für die Aufwertung des Bahnhofsvorplatzes durch bereits genehmigte EFRE-Fördermittel" ist nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 4
Stimmenthaltungen: 4

RAT/7-42/25
Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
"für die Aufwertung der Schnitterfläche durch bereits genehmigte EFRE-Fördermittel"

Der Stadtrat stellte nach Prüfung aller Voraussetzungskriterien fest:

das Bürgerbegehren "für die Aufwertung der Schnitterfläche durch bereits genehmigte EFRE-Fördermittel" ist nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 5
Stimmenthaltungen: 4

RAT/7-43/25
Antrag der Gemeinsamen Fraktion zur Bebauung Areal ehemalige „Schnitter Brauerei“

Die Gemeinsame Fraktion stellte den Antrag zur Bebauung des Areals ehemalige „Schnitter Brauerei“ gemäß ihrem Antragsinhalt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 7
Stimmenthaltungen: 2

RAT/7-44/25
Antrag der Fraktion AfD zum Grundsatzbeschluss
zur Wiederbelebung und Sanierung unseres Volkshauses durch Strukturwandelfördergelder

Die AfD stellte den Antrag den Grundsatzbeschluss zur Wiederbelebung und Sanierung unseres Volkshauses durch Strukturwandelfördergelder zu fassen gemäß dem Antrag.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 5
Stimmenthaltungen: 3

RAT/7-45/25
Antrag der Fraktion AfD auf bessere Information der Bürger unserer Stadt und des Stadtrates

Der Stadtrat beschloss:

1. Über die bereits in Planung befindliche Windkraftanlagen/ BLV in Weißwasser und den Nachbargemeinden umfassend zu informieren. Die Stellungnahmen der Stadt Weißwasser sind vorzulegen.
2. Über neue Planungen oder BimSch Verfahren/ BLV grundsätzlich den Stadtrat im öffentlichen Teil zu informieren und die Meinung des Stadtrates zur Stellungnahme einzuholen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 2

RAT/7-46/25
Annahme einer Geldspende

Der Stadtrat beschloss die Annahme einer Geldspende von der Kommunalen Versorgungsgesellschaft Lausitz mbH in Höhe von 8.000,00 Euro für die Vereinsunterstützung im Bereich Jugendarbeit und für Vereinsjubiläen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-47/25
Annahme einer Geldspende

Der Stadtrat beschloss die Annahme einer Geldspende von Patrick Vesper in Höhe von 30.000,00 Euro für den Sitzgemeindeanteil 2025 des SKZ - Mobile Jugendarbeit und Soziokultur e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-48/25
Bewilligung des Sitzgemeindeanteils 2025 und 2026 für den Mobile Jugendarbeit und Soziokultur e.V.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. hob den in seiner Sitzung am 28.05.2025 gefassten Beschluss WSW 4128/25 geändert beschlossen (RAT/6-33/25) aufgrund der Nicht-Rechtmäßigkeit auf.
Der Stadtrat beauftragte die Oberbürgermeisterin den Sitzgemeindeanteil für die Mobile Jugendarbeit und Soziokultur e.V. für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in Höhe von 44.000,00 EUR unter folgenden Prämissen in die Haushaltsplanung aufzunehmen. Ein entsprechender Vermerk ist in dem entsprechenden Produkt des Haushaltes aufzunehmen:
Für 2025 ist der Sitzgemeindeanteil aus Spenden in Höhe von 30.000 Euro zu nutzen und die für den Sitzgemeindeanteil noch fehlenden 14.000 Euro aus dem Stadthaushalt als Vorgriff auf den Doppelhaushalt 2025/2026 zu generieren. Für 2026 ist der Sitzgemeindeanteil aus Spenden, die der Stadt zur Verfügung stehen, in Höhe von 20.000 Euro zu nutzen. Die für den Sitzgemeindeanteil noch fehlenden 24.000 Euro werden aus dem Stadthaushalt als Vorgriff auf den Doppelhaushalt 2025/2026 finanziert. Dies ist bei der Haushaltsplanung und beim Haushaltssicherungskonzept zu berücksichtigen. Die Leistungsbeschreibung zur Abdeckung des „Kulturraumes Weißwasser“ für 2026 wird zwischen Stadtverwaltung Weißwasser, Stadtrat und dem „Mobile Jugendarbeit und Soziokultur e.V.“ abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 2

RAT/7-49/25
Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt - Vergabe Los 40 Lose Möblierung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss, den Auftragnehmer Werbe- und Einrichtungsagentur Hanke Zum Wehr 5 02977 Hoyerswerda OT Dörghenhausen mit dem Los 40 - Lose Möblierung für das Bauvorhaben "Sanierung Bahnhof Weißwasser /O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt" zu einem Preis von 95.545,27 € brutto zu beauftragen. Die Förderquote beträgt 95%, der städtische Eigenanteil in Höhe von 5% beträgt 4.777,26 € brutto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-50/25
Verteilung der von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel für das Jahr 2025

Der Stadtrat beschloss, die von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel in Höhe von 50.000,00 Euro für gemeinnützige Zwecke aus den Bereichen Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Kultur und Sport in der Stadt Weißwasser/O.L. gemäß der Ziffer 6 der Richtlinie Vereinsförderung in der Fassung vom 31.05.2022 wie folgt zu verteilen:

Beschluss A
Für die Kategorie Jugendhilfe (10.000 Euro)

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-51/25**Verteilung der von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel für das Jahr 2025**

Der Stadtrat beschloss, die von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel in Höhe von 50.000,00 Euro für gemeinnützige Zwecke aus den Bereichen Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Kultur und Sport in der Stadt Weißwasser/O.L. gemäß der Ziffer 6 der Richtlinie Vereinsförderung in der Fassung vom 31.05.2022 wie folgt zu verteilen:

Beschluss B

Für die Kategorie Wohlfahrtspflege (6.000 Euro)

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-52/25**Verteilung der von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel für das Jahr 2025**

Der Stadtrat beschloss, die von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel in Höhe von 50.000,00 Euro für gemeinnützige Zwecke aus den Bereichen Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Kultur und Sport in der Stadt Weißwasser/O.L. gemäß der Ziffer 6 der Richtlinie Vereinsförderung in der Fassung vom 31.05.2022 wie folgt zu verteilen:

Beschluss C

Für die Kategorie Kultur (9.000 Euro)

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/7-53/25

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Gebührensatzung Eisarena)

Auf der Grundlage von §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist sowie §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Gebührensatzung Eisarena):

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Gebührensatzung Eisarena)

Artikel 1

Die Anlagen 2 bis 4 werden wie folgt geändert:

Anlage 2

Eisarena (gültig vom 01.07.2025 - 30.06.2027)	Gebühr in EUR pro Stunde			
	Netto zuzüglich geltender MwSt.			
Tarif	A	B	C	D
01. Eishockeyfläche (Trainingsbetrieb) (incl. 1 Gästekabine und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	143,00	27,50	154,00	176,00
02. Eishockeyfläche (Spielbetrieb)	-	27,50	198,00	231,00
03. 1x zusätzliche Eisbereitung bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	20,00	20,00
04. 2x zusätzliche Eisbereitungen bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	30,00	30,00
05. jede weitere zusätzliche Eisbereitung	-	-	15,00	15,00
06. Gästekabinennutzung (pro Nacht) oder zusätzliche Kabine	-	-	15,00	15,00
07. Gymnastikraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	-	-*	35,00	70,00

08. Gymnastikraum (ganztägig) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	-	-	150,00	300,00
09. Traditionsraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	-	-*	60,00	120,00
10. Traditionsraum (ganztägig) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	-	-	200,00	400,00
11. Stadionführung eine Stunde	-	-	50,00	50,00
12. Stadionführung 1,5 Stunden	-	-	75,00	75,00

* unentgeltliche Nutzung bei Eltern- und Vereinsversammlungen des Eissport Weißwasser e.V. (ausgenommen Reinigung)

Anlage 3

Gebühren für den Öffentlichen Eislauf in der Eisarena Weißwasser/O.L.

1. Benutzungsgebühr Eislaufen (Zeit: 1,5 h) – gültig ab 01.07.2025	
b) Gebühren zuzüglich gesetzlich geltender MwSt. (z.Z. 19%)	
a) Einzelkarten	Gebühr in EUR
Erwachsene	4,20
Erwachsene mit Familien und Sozialpass	3,36
Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	2,52
Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren mit Familien und Sozialpass	2,10
Begleitpersonen (Zugang nur für Ebene 1 Tribünen)	2,10
b) Zehnerkarten / Saisonkarten	Gebühr in EUR
Zehnerkarte Erwachsene	37,82
Zehnerkarte Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	21,01
c) Familienkarten	Gebühr in EUR
2 Erwachsene mit bis zu zwei Kindern von 5 bis 17 Jahren	11,76
1 Erwachsener mit bis zu zwei Kindern von 5 bis 17 Jahren	8,40

Anlage 4

Leih- und Servicegebühren Schlittschuhverleih

Verleih und Schlittschuhschleifen (gültig ab 01.07.2025)	Einzelgebühr in EUR pro Nutzung zuzüglich MwSt. (z.Zt. 19 %)
Leihgebühr Schlittschuhe bei öffentlichem Eislauf, Eisdisco und Sonderveranstaltungen	4,20
Leihgebühr Helm bei öffentlichem Eislauf, Eisdisco und Sonderveranstaltungen	1,68
Leihgebühr Bobskates (Kinder) bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	1,26
Leihgebühr „Robbe“ Lauflernhilfe bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	2,52
Leihgebühr Lauflernhilfe bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	1,68
Leihgebühr Eishockeyschläger nicht bei öffentlichem Eislauf	2,10
Leihgebühr Schlittschuhe bei Schulsportunterricht	1,68
Leihgebühr Helm bei Schulsportunterricht	0,84
Leihgebühr Lauflernhilfe bei Schulsportunterricht	0,84
Schlittschuhschleifen 1 Paar (Standardschliff)	4,20

10er Karte Schlittschuhschleifen 1 Paar (Standartschliff) (nur für Vereine und Sportgruppen mit Nutzungsvertrag)	37,82
Schlittschuhschleifen 1 Paar (Kufen-Aufbereitung bei starker Beschädigung und Erstschliff)	6,72
Leihgebühr Schließfach (pro Eislaufveranstaltung)	0,84
Leihgebühr Schließfach (Saisonnutzung)	21,01

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Weißwasser, 27.06.2025

Katja Dietrich
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/7-54/25

**Kaufpreisangebotsfestsetzung Grundstücke in der Gemarkung Weißwasser,
Flur 3, Flurstücke 336/8 und 561/14 mit einer Gesamtgröße von 9.206 m²**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss die Kaufpreisangebotsfestsetzung für die Flurstücke 336/8 und 561/14 der Flur 3 in der Gemarkung Weißwasser an den Landkreis Görlitz in Höhe von 322.210,00 €, zuzüglich der Weiterberechnung für Wertgutachten und Entschädigungszahlung. Das Angebot entspricht dem vollen Wert gem. § 90 SächsGemO und beinhaltet nicht die Nebenkosten sowie Notar und Gerichtskosten und Grunderwerbssteuer.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/7-55/25

**Beabsichtigte Bereitstellung kommunaler Grundstücke
für die Wärmetransformation in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

1. Die Stadt Weißwasser/O.L. erklärte sich grundsätzlich bereit, dass das erforderliche Grundstück 18/39 mit einer Größe von 66.500 m² durch die SWW in die weitere Planung mit einbezogen wird.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt den Planungsprozess durch die Stadtverwaltung mit gebotener Aufmerksamkeit begleiten zu lassen und sich bei anderen Behörden für die zügige Umsetzung der Planungsprozesse umfänglich einzusetzen.
3. Vor verkaufs- oder anderen rechtsdinglichen Geschäften zu dem Grundstück 18/39 ist die Gesamtplanung seitens der SWW dem Stadtrat vorzulegen und die Wirtschaftlichkeit der beabsichtigten Maßnahme nachzuweisen.

4.

Der Stadtrat ist mindestens vierteljährlich regelmäßig durch die SWW über den Arbeitsstand zu informieren.

5.

Die (Teil-)Ergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung sind gesondert in die Berichterstattung zeitlich synchronisiert einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	23
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

RAT/7-56/25

Kündigung der Strom- und Gaslieferverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Der Stadtrat beschloss, die bestehenden beiden Bündellieferverträge für Strom und Gas für die Objekte der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L. vertragsgemäß termingerecht 18 Monate vor Vertragsende zum 30.06.2025 zu kündigen. Damit enden beide Lieferverträge zum 31.12.2026.

Die Neuausschreibung der Lieferverträge soll in der zweiten Jahreshälfte 2025 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	23
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	10

RAT/7-57/25

1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 30.10.2024

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 30.10.2024:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 30.10.2024 - Hebesatzsatzung -

Artikel 1

Der § 2 ist wie folgt zu ändern:

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 368 % v. H
der Steuermessbeträge

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 488 % v. H
der Steuermessbeträge

2. Für die Gewerbesteuer auf 395 % v. H
der Steuermessbeträge

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weißwasser, 26.06.2025

Oberbürgermeisterin
Katja Dietrich

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sonder-Sitzung des Stadtrates am 16.07.2025
gefassten Beschlusses**

RAT/7-59/25

Weiterführung der Einzelmaßnahme "Mobilitätsachse", Förderprogramm "Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027" (NiSE), Gebiet "Stadtmitte" gemäß des zulässigen Bürgerbegehrens in der Variante MAXIMUM

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss die Einzelmaßnahme "Mobilitätsachse" im Förderprogramm „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung

EFRE 2021-2027“ (NiSE), Gebiet „Stadtmitte“ mit der Variante MAXIMUM zu realisieren.

Die Gesamtkosten dieser Variante betragen ca. 720.957,56 € Brutto (kumulierter Eigenmitteleinsatz: 72.095,76€).

Gleichzeitig wird damit der Beschluss RAT/3-17/25 vom 06.03.2025 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	23
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Bekanntmachung über die Durchführung der Sonder-Sitzung Nr. 16-9/25 des Stadtrates

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt

**am Mittwoch, den 20.08.2025, um 16.00 Uhr
in der Bibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14, Weißwasser**

seine

Sitzung Nr. 16-9/25

durch.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Beschlussfassung
- 2.1 Beschluss zur Verwendung der Straßenpauschale über das Sächsische Finanzausgleichsgesetz als Eigenanteil zur Beantragung von Fördermittel für Investitionen im Straßenbau
- 2.2 Widerruf der Bestellung Fachbediensteter für das Finanzwesen
- 3 Informationen und Anfragen
- 3.1 Informationen der Oberbürgermeisterin
- 3.2 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 12.08.2025

Katja Dietrich

Oberbürgermeisterin

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 10.07.2025 gefassten Beschlüsse

WK/15/25

2. Ergänzung/Berichtigung Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Erneuerbare Energie Weißkeißel Ost" vom 14.12.2023 und vom 24.04.2025

Der Gemeinderat beschloss die Änderung der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Erneuerbare Energie Weißkeißel Ost" vom 14.12.2023 (Beschluss-Nr.: WK/28/23 und vom 24.04.2025 (Beschluss-Nr.: WK/13/25 wie folgt: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird in einen Angebotsbezogenen Bebauungsplan abgeändert. Inhaltlich ändert sich die Grundlage nicht und bleibt wie folgt bestehen: Die Gesamtfläche beträgt 517.000,00 m². Die beschlossene Anlage 1 (Flächenumgriff) bleibt Bestand.

Vorhabenträger ist die Energiepark Weißkeißel GmbH & Co. KG.

Gleichzeitig soll der Flächennutzungsplan nach § 8, Abs.3, S.1 BauGB angepasst werden.

Alle Kosten übernimmt der Vorhabenträger.

WK/16/25

Beschluss über die Annahme einer Geldspende

Der Gemeinderat beschloss die Annahme einer Geldspende von: der Firma Bauelemente Steffen Marko für den Jugendclub Weißkeißel in Höhe von 250,00 Euro.

WK/17/25

Beschluss über die Annahme einer Geldspende

Der Gemeinderat beschloss die Annahme einer Geldspende von: Frau Jasmin Mittag für die Kita „Feuerwehr Felicitas“ in Höhe von 100,00 Euro.

WK/18/25

Annahme einer Geldspende

Der Gemeinderat beschloss die Annahme einer Geldspende von der Kommunalen Versorgungsgesellschaft Lausitz mbH in Höhe von 2.000,00 Euro für die Vereinsunterstützung im Bereich Jugendarbeit und für Vereinsjubiläen.